

Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin  
Stadtentwicklungsamt - Bau- und Wohnungsaufsicht -



Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin  
Stadtentwicklungsamt - Bau- und Wohnungsaufsicht - 14160 Berlin

Kreis der Freunde und Förderer der Emil Molt Schule e.V.  
Herrn Mathias Klinger  
Claszeile 60  
14165 Berlin

**Geschäftszeichen (immer angeben)**

190-2024-4490-BWA 122  
Frau Oehmke

Tel. 030/90299-6441  
Fax 030/90299-6445  
Karolina.Oehmke@ba-sz.berlin.de  
(Nicht für Dokumente mit elektronischer  
Signatur)

post.stadtentwicklungsamt@ba-sz.ber-  
lin.de  
(Elektron. Zugangseröffnung gem. § 3a  
Abs. 1 VwVfG)

Kirchstraße 1/3, 14163 Berlin

20.01.2025

Grundstück: **Berlin - Zehlendorf, Claszeile 68**  
Vorhaben: 1. Nachtrag - Neubau eines Schulgebäudes als Erweiterung der Emil Molt Schule auf dem Nachbargrundstück: Claszeile Nr. 60, Anlegen von 18 Fahrradabstellplätzen und eines barrierefreien Wageneinstellplatzes auf dem Nachbargrundstücks: Claszeile Nr. 60

**1. Nachtrag Nr. 2024 / 4490 zur Baugenehmigung Nr. 2023/1959 vom 07.12.2025**

Antragsdatum: 24.05.2023      Eingang: 11.11.2024      zuletzt vervollständigt: 13.12.2024

Anlagen:

- Baubeschreibung
- 5 Blatt Bauzeichnungen

Aufgrund des § 63 BauO Bln i.V.m. § 71 Abs. 1 BauO Bln wird gemäß den als Anlage beigefügten, mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen die Nachtragsgenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter den Nebenbestimmungen der vorgenannten Baugenehmigung erteilt.

Das Genehmigungsverfahren wurde als vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren nach § 63 BauO Bln durchgeführt. Die aus dieser Nachtragsgenehmigung abzuleitende Vereinbarkeit mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften bezieht sich nur auf die nach § 63 BauO Bln zu prüfenden Vorschriften.

Die Nachtragsgenehmigung entbindet nicht von der Verpflichtung, andere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zustimmungen einzuholen.

Sprechzeiten: dienstags 9 - 12 Uhr, und nach tel. Vereinbarung

Fahrverbindungen: S-Bahnhof Zehlendorf, Linie S 1, Bus X10, M48, 101, 112, 115, 118, 184, 285, 623, Rollstuhleingang im Bauteil E  
Landesbank Berlin (LBB), IBAN: DE36 1005 0000 1210 0034 02, BIC: BE LA DE BE XXX

Nebenbestimmungen:

Die Nebenbestimmungen aus dem Genehmigungsverfahren und Nachtragsverfahren behalten weiterhin ihre Gültigkeit und sind entsprechend zu beachten und einzuhalten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin, Stadtentwicklungsamt - Bau- und Wohnungsaufsicht -, Kirchstraße 1/3, 14163 Berlin, erhoben werden.

Hinweise:**§§ 16a und 16b BauO Bln**

Sofern für verwendete

- **Bauarten** eine allgemeine Bauartgenehmigung, ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis für Bauarten oder eine vorhabenbezogene Bauartgenehmigung bzw. für verwendete
- **Bauprodukte** eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (abZ), ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis (abP) oder eine Zustimmung im Einzelfall (ZiE)

vorliegt, die regelmäßige Prüfungen und/oder Wartungen vorschreiben, obliegt es dem Betreiber, eigenverantwortlich diese Maßnahmen durchführen zu lassen.

Es sind stets die Nachweise der Prüfungen und/oder Wartungen aufzubewahren und nach Aufforderung der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

**Aufbewahrungspflicht**

Die Bauherrin oder der Bauherr und deren oder dessen Rechtsnachfolger sind nach § 18 BauVerfV verpflichtet,

1. vorhabenbezogene Bescheide,
2. die Bauvorlagen,
3. die Standsicherheits- und Brandschutznachweise sowie die jeweiligen Ergebnisse der Prüfung nach § 66 Absatz 3 der Bauordnung für Berlin,
4. die Bescheinigungen der Prüfsachverständigen,
5. die Verwendbarkeitsnachweise für Bauprodukte und Bauarten, soweit sie Nebenbestimmungen für den Betrieb oder die Wartung enthalten,

bis zur Beseitigung der baulichen Anlage oder bis zu einer die Genehmigungsfrage insgesamt neu aufwerfenden Änderung oder Nutzungsänderung aufzubewahren und auf Verlangen der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen. Sind Bauherrin oder Bauherr und Grundstückseigentümerin oder Grundstückseigentümer personenverschieden, geht mit Fertigstellung des Vorhabens die Aufbewahrungspflicht auf die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer sowie deren oder dessen Rechtsnachfolger über. Sind Bauherrin oder Bauherr und Erbbauberechtigte oder Erbbauberechtigter personenverschieden, geht mit Fertigstellung des Vorhabens die Aufbewahrungspflicht auf die Erbbauberechtigte oder den Erbbauberechtigten sowie deren oder dessen Rechtsnachfolger über. Die Bauaufsichtsbehörde hat

die in Satz 1 genannten Unterlagen bis zur Beseitigung der baulichen Anlage oder einer die Genehmigungsfreigabe insgesamt neu aufwerfenden Änderung oder Nutzungsänderung zumindest in elektronischer Form aufzubewahren.

Im Auftrag



Oehmke

### **Fundstellennachweis:**

Bauordnung für Berlin (BauO Bln) vom 29. September 2005 (GVBl. S. 495), zuletzt geändert durch Fünftes Gesetz zur Änderung der Bauordnung für Berlin vom 14. Mai 2020 (GVBl. S. 322)

Verordnung über Bauvorlagen und das Verfahren im Einzelnen (Bauverfahrensverordnung - BauVerfV) vom 15. November 2017 (GVBl. S. 636, 2018 GVBl. S. 147), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Ersten Verordnung zur Änderung der Bauverfahrensverordnung vom 20. Mai 2020 (GVBl. S. 344)

*BGBI. Bundesgesetzblatt*

*GVBl. Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin*

*Die aktuellen Fassungen der nachstehenden Rechtsvorschriften können Sie im Internet unter [www.gesetze.berlin.de](http://www.gesetze.berlin.de) nachlesen*

BaumSchVO: Verordnung zum Schutze des Baumbestandes in Berlin vom 11. Januar 1982 (GVBl. S. 250), zuletzt geändert durch Verordnung vom 08. Mai 2019 (GVBl. S. 272)

BNatSchG: Gesetz über Naturschutz- und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)

UGebO: Verordnung über die Erhebung von Gebühren im Umweltschutz (Umweltschutzgebührenordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 2008 (GVBl. S. 417), zuletzt geändert durch Verordnung vom 01. Oktober 2019 (GVBl. S. 710)

VwGO: Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694)

